



**Gebührenordnung zur Satzung über
die Straßenreinigung**

GO zur Straßenreinigungssatzung

In der Fassung des I. Nachtrags



Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534, GVBl. II. 331-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), der Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über die Straßenreinigung vom 22.02.2000 sowie der §§ 1 bis 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. 1970 S. 225, GVBl. II 334-7) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I 2001 S. 434/438) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 07.12.1998, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 06.12.2004, folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung beschlossen.

§ 1¹

Straßenreinigungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung werden von Benutzern (§ 1 der Satzung über die Straßenreinigung) Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen, gedeckt werden.
- (3) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstücks. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend

Bei Eckgrundstücken, soweit die beiden Erschließungsstraßen in einem Winkel von nicht mehr als 120° zueinander liegen, werden die Straßenfrontlänge des Grundstückes zusammengerechnet und jeweils durch die Anzahl der vorhandene Straßenfrontlänge des Grundstückes geteilt.

- (4) Hintereinanderliegende Grundstücke (§ 3 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung) bilden in Bezug auf die Gebührenberechnung eine Einheit mit dem Kopfgrundstück. Die für die Einheit errechnete Gebühr wird entsprechend dem Verhältnis der zur Einheit gehörenden Grundstücksflächen zueinander geteilt. Der Teilbetrag wird für jeden Eigentümer oder Besitzer der zur Einheit gehörenden Grundstücke festgesetzt und von ihm erhoben.

¹ Abs. 6 geändert durch den I. Nachtrag vom 06.12.2004



- (5) Eine vorübergehende Minderreinigung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aus betrieblichen Gründen, aus irgendwelchen anderen Gründen oder ein Ausfall der Reinigung durch höhere Gewalt, führt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr. Desweiteren bleiben Erstattungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge, sonstiger Hindernisse oder Frostgefahr nicht regelmäßig durchgeführt werden kann.
- (6) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich:
- 3,25 € je ldf. Meter Straßenfrontlänge

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Die jährlich von der Stadt zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von dem Grundstückseigentümer oder ihm satzungsgemäß Gleichgestellten zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haften neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Satzung über die Straßenreinigung und der Gebührensatzung.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden in vollen Jahresbeträgen berechnet. Entsteht die Verpflichtung im Lauf des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme $1/12$ der Jahresgebühr anzusetzen. Der angefangene Monat zählt hierbei als ganzer Monat.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird von dem Gebührenpflichtigen zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsaufforderung über anderer Abgaben verbunden werden. Die Straßenreinigungsbehörden werden vierteljährlich zu den üblichen Steuerterminen fällig. Vorauszahlungen bis zum ganzen Jahresbeitrag sind gestattet. Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.



- (4) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu der Straßenreinigungsgebühr richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung des I. Nachtrags tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Steinbach (Taunus), 07.12.2004

Der Magistrat der
Stadt Steinbach (Taunus)

gez.
Peter Frosch
Bürgermeister